

GNADE GIBT ES NICHT ...

Die Vertreibungskatastrophen der Deutschen in Ost-Mitteleuropa nach dem Zweiten Weltkrieg

Band VIII/06

Die Vertreibung der Deutschen aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie

Der nordamerikanische Völkerrechtler und Historiker Dr. Alfred M. de Zayas berichtete später über die Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa (x028/33,36-37, x309/88):

>>Die westlichen Alliierten waren auf die Ausweisung von 2 bis 4 Millionen Reichsdeutschen vorbereitet, niemals aber auf die Vertreibung von über 9 Millionen aus Ostpreußen, Pommern, Ostbrandenburg und ganz Schlesien. Der entscheidende Fehler lag also darin, daß das Prinzip der Bevölkerungsumsiedlung zu weit ausgedehnt wurde. Damit war nicht mehr die Rede von der notwendigen Umsiedlung deutscher Minderheiten dorthin, woher sie gekommen waren, wie es bei den Befürwortern der Umsiedlung oft hieß.

Die Deutschen in Ostpreußen stellten in keiner Beziehung eine Minderheit dar, und ihre Vorfahren lebten schon Jahrhunderte in Ostpreußen, ehe die Engländer Nordamerika kolonisierten. Der Vorschlag, die Ostpreußen sollten an den Rhein zurückgeschickt werden, hätte eigentlich für Roosevelt und Eden so unsinnig klingen müssen wie der absurde Vorschlag, die Amerikaner wieder nach Großbritannien oder die Briten nach Dänemark und Niedersachsen zurückzuschicken. ...<<

>>... Wenn es auch zutrifft, daß die westlichen Alliierten an eine ganz andere, die Betroffenen möglichst schonende Art der Ausweisung gedacht hatten, so spielte doch der Wunsch eine Rolle, die Deutschen für das Elend, das sie mit dem Krieg über die Welt gebracht hatten, kollektiv zu bestrafen. Man war bereit, die Entfernung von Millionen Deutschen aus dem Osten zu gestatten und einen Teil des Landes den Polen und Tschechen als Entschädigung für ihre Leiden unter nationalsozialistischer Besatzung anzubieten.

... Als sich der europäische Konflikt zum "totalen Krieg" auswuchs, wurde der deutsche Feind immer mehr mit Hitler identifiziert, die Rache über das ganze deutsche Volk heraufbeschworen. Phantasievolle Vorstellungen, etwa, daß Militarismus und Nihilismus (völlige Verneinung aller Normen und Werte) dem deutschen Wesen angeboren seien, tauchten auf und wurden von Persönlichkeiten der entscheidenden Gremien sogar übernommen. ...

So entwickelte sich aus dem natürlichen Haß gegen den Feind eine intensive und alles beherrschende Germanophobie, die keinen Unterschied zwischen Nationalsozialisten und Nicht-Nationalsozialisten in Deutschland machte, keinen zwischen den Schuldigen und Schuldlosen. Die Umsiedlung von Millionen Deutschen als Form kollektiver Bestrafung schien in der Stimmung des totalen Krieges durchaus berechtigt. Hitler selbst hatte bereits mehrere Beispiele gegeben, wie z.B. die Deportierung von ca. 100.000 Elsässern nach Vichy-Frankreich und von mehr als einer Million Polen aus den annektierten Woiwodschaften Posen und Pommerellen in das sogenannte "Generalgouvernement Polen". ...

Der deutsche "Drang nach Osten", der jahrhundertlang von Deutschlands östlichen Nachbarn teils gefördert, teils bekämpft wurde, wich dem wiederauflebenden alten slawischen "Drang nach Westen", der jetzt von der siegreichen Roten Armee unterstützt und manchmal von den westlichen Mächten gutgeheißen wurde.

Natürlich stand für die Vereinigten Staaten und Großbritannien kein historisches Interesse auf dem Spiel, als sie den Stoß der Slawen nach Westen förderten. Es war nur die unbeschreibliche Unmenschlichkeit von Hitlers Regime, die Roosevelt und Churchill moralisch stumpf machte gegen das, was Millionen Deutschen im Osten zustoßen sollte.

Der Geruch von Bergen-Belsen und Buchenwald lag in der Luft, und viele westliche Politiker waren von dem Gefühl beherrscht, die Deutschen hätten bei weitem noch nicht genug gelitten, obwohl Deutschland in Trümmern lag und 4,3 Millionen deutsche Soldaten gefallen waren (die USA hatten 229.000 Mann Verluste): Die Deutschen konnten das unendliche Leiden, das durch eine unglückselige Politik verursacht wurde, nicht wiedergutmachen. ...<<

>>... Der Zweite Weltkrieg gab den Anlaß und die Möglichkeit der Vertreibung, war aber nicht ihre Ursache. Wesentliche Ursachen dieses weltweit beispiellosen Geschehens waren vielmehr bewußte, vielfach von langer Hand herbeigeführte politische Entscheidungen.

Dies belegen Dokumente und offene Bekenntnisse der verantwortlichen tschechischen, polnischen und sowjetischen Politiker. Zu den weiteren Ursachen gehören die geopolitischen Ambitionen Stalins und der Wille der Westalliierten, Deutschland nachhaltig zu schwächen. Entsprechende Bestrebungen tschechischer und polnischer Politiker reichen nachweislich viele Jahrzehnte vor den Beginn des Zweiten Weltkriegs und die Machtergreifung Hitlers zurück.

Somit darf die Vertreibung nicht allein aus der Perspektive des 1. September 1939 betrachtet werden. Auch der dynamische slawische Nationalismus des 19. Jahrhunderts und die Beschlüsse der Verträge von Versailles, St. Germain und Trianon von 1919 müssen als Ursachen mitberücksichtigt werden.<<

Der deutsche Historiker Günther Stökl (1916-1998) schrieb später in seinem Buch "Osteuropa und die Deutschen" über die Vertreibungsgründe in Ost-Mitteleuropa (x035/331-332):

>>Dort, wo Hitler den Krieg begonnen hatte, waren ... die Folgen der Niederlage am verheerendsten. Denn hier traf der Verlust die Substanz, hier mußten Gebiete aufgegeben werden, deren Zugehörigkeit zu Deutschland noch am Ende des Ersten Weltkrieges von den Siegern nicht angezweifelt worden war.

Gewiß war dies auch Vergeltung, und gewiß waren von den polnischen Politikern schon während des Krieges Annexionen an der Westgrenze erwogen worden: das historische Argument, Schlesien sei einst im Mittelalter ein polnisches Land und Pommern zumindest ein slawisches Land gewesen, war ja immer zur Hand. Aber das Ausmaß der Annexion wird nicht allein durch polnische Vergeltungssucht und historisch verbrämte Landgier erklärt, sondern vor allem durch das politische Interesse der Sowjetunion.

Diese ergriff die Gelegenheit, ihrerseits historische Ziele zu erreichen, die Konzessionen des Friedens von Riga aufzuheben und Ostpolen bis zur Curzon-Linie zu annektieren. Die weißrussische und ukrainische Bevölkerungsmehrheit sollte mit der Weißrussischen und der Ukrainischen Sowjetrepublik "wiedervereinigt", die mehrere Millionen zählende polnische Minderheit sollte über die Curzon-Linie nach Westen abgeschoben werden. Die Polen, immerhin Befreite und Verbündete, waren auf Kompensationen im Westen verwiesen. ...<<

Der deutsche Historiker Martin Broszat (1926-1989) schrieb später über die Hintergründe der Vertreibung (x025/115):

>>Was zunächst vordergründig als rigorose Neuordnung des nationalen Verhältnisses erschien, ... war im Grunde weniger ein Akt souveräner polnischer Politik als ein Akt übergeordneter großräumiger sowjetischer Strategie in der östlichen Hälfte Europas.<<

Der deutsche Jurist und Publizist Heinz Nawratil (1937-2015) erläuterte später einige Gründe, warum die Deutschen ihre Siedlungsgebiete in Ost-Mitteleuropa verlassen mußten (x025/184, x160/8):

>>1945 war dann das Jahr der Ernte, die Sternstunde des polnischen Nationalismus. Die Planeten standen so günstig wie seit Jahrhunderten nicht mehr:

Die Konjunktion der anglo-amerikanischen Bestrafungstheologie mit der sowjetischen Hegemonialstrategie am Ende der "unvermeidlichen deutschen Katastrophe" brachte den Spielern den erhofften "höchsten Gewinn", die größte Expansion des polnischen Siedlungsgebietes in der Geschichte; obendrein konnte sich der historische polnische Chauvinismus im Gewand der Kompensations- und Kollektivschuldtheorie in fashionablen westlichen Gesellschaftskrei-

sen sehen lassen.

Und es bestätigte sich wieder einmal die Erfahrung, daß Propaganda weniger von der Kraft ihrer Argumente als von der Unwissenheit ihrer Adressaten lebt. ...<<

>>... Die offizielle Propaganda freilich hat die polnischen Annexionen und Vertreibungen als reine Reaktion auf Hitler dargestellt und wurde sogar von etlichen westlichen Historikern ungeprüft übernommen.

Zutreffend schreibt dagegen der unvergessene Prof. Andreas Hillgruber, einer der Großen der bundesdeutschen Geschichtsschreibung: "Die Komplexität des Geschehens wurde auf unzulässige Weise ausschließlich - fast monokausal - als sachlogische Konsequenz der hybriden Ziele der Hitlerschen Expansionspolitik ... interpretiert, ohne daß die davon unabhängigen Ziele der östlichen und westlichen Gegenmächte viel untersucht wurden. Dabei war das gegnerische Konzept nicht nur eine Reaktion auf die nationalistische Herausforderung; es entsprach vielmehr lange herkommenden Vorstellungen, die im Kriege nur zum Durchbruch kamen."

Im Zuge einer verstärkten Rückbesinnung auf die Menschenrechte hat man in den Vereinigten Staaten, in Australien und in Neuseeland neuerdings damit begonnen, die Geschichtsbücher von zweifelhaften Pionierlegenden zu befreien und den fürchterlich dezimierten Indianern, Aborigines und Maoris moralische Rehabilitierung und historische Gerechtigkeit widerfahren zu lassen – obwohl kein Weißer daran denkt, wieder in die alte Welt nach Europa zurückzukehren.

Warum sollte es nicht auch in Europa möglich sein, eine legendenfreie Geschichte im Geist der Menschenrechte und der historischen Wahrhaftigkeit zu schreiben? ...<<

Ludwig Martin (1909-2010, Generalbundesanwalt a.D., Ehrenvorsitzender der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte e.V.) bemerkte später im Vorwort des Buches "Vertreibungsverbrechen an Deutschen" (x025/I-V): >>... Geschichtliche Wahrheit ist nicht teilbar: Verbrechen gegen die Menschlichkeit, zumal solche, die den Umfang und das Gewicht eines Völkermordes annehmen, bleiben Verbrechen, gleichviel, von wem sie begangen werden und wer die Verantwortung dafür zu tragen hat.

Es geht nicht an, die marxistisch-leninistische Unterscheidung zwischen "gerechten" und "ungerechten" Kriegen auf die im Krieg, bei Kriegsende und nach dem Krieg an der Zivilbevölkerung begangenen Verbrechen zu übertragen und je nach der Zuordnung der Tätergruppe zu einem "sozialistischen" oder "imperialistischen" Regime zwischen verdammenswerten und entschuldbaren Menschenrechtsverletzungen zu differenzieren.

Die jüngste Vergangenheit und die Gegenwart sind voll von Beispielen, daß auch in unserer hochentwickelten Zivilisation unter bestimmten politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen Menschen jedweder Herkunft, Rasse und Nationalität zu Untaten fähig sind, die sie unter normalen Verhältnissen nie begehen würden. Man denke nur an die Völkermorde in Kambodscha und Afghanistan und an die Massaker im Libanon ...

Vor Jahren stellte ich in Jerusalem einem angesehenen jüdischen Juristen und Publizisten die Frage, ob er glaube, daß zu der Massenvernichtung im "Dritten Reich" nur Deutsche fähig gewesen seien, oder ob er es für denkbar halte, daß Gleiches unter der Zwangsherrschaft eines "Hitler" und den dadurch geschaffenen politischen und massenpsychologischen Bedingungen auch in anderen Ländern hätte geschehen können. Nach kurzer Besinnung bejahte der Gefragte das letztere.

Gleichwohl mag man es hinnehmen und sogar als Gebot der Gerechtigkeit ansehen, daß das deutsche Volk während der im "Dritten Reich" von Deutschen an Juden, Angehörigen anderer Minderheiten und politischen und weltanschaulichen Gegnern begangenen Massenmorde auch nach fast vier Jahrzehnten immer und immer wieder auf die Anklagebank gesetzt und verurteilt wird.

Schwer verständlich und durch nichts zu rechtfertigen ist es aber, daß die im Krieg und vor allem bei Kriegsende und nach dem Krieg von fremden Truppen, Widerstandskämpfern und fanatisiertem Mob an Millionen Deutschen verübten Morde und sonstigen Gewaltverbrechen auch heute noch totgeschwiegen und geleugnet oder mit dem Hinweis entschuldigt werden, daß "die Deutschen" es angesichts der auf ihnen lastenden Blutschuld nicht anders verdient hätten. ...

1. Opfer der "Vertreibungsverbrechen" waren nicht nur NS-Funktionäre, Parteigenossen und ihre Sympathisanten, sondern die Deutschen schlechthin, weil man sie mit den Nazis identifizierte und zu Untermenschen bzw. Nicht-Menschen abqualifizierte, wie etwa Ilya Ehrenburg. Damit erklärte man sie in ähnlicher Weise für vogelfrei, wie dies die Nazis hinsichtlich der Juden getan hatten.

Bei der Verbrechenhäufung handelte es sich nicht um das zufällige Ineinanderlaufen unzähliger Einzelaktionen blindwütig gewordener Soldaten oder Zivilisten, sondern um ein von führenden Kreisen der UdSSR und der anderen sozialistischen Staaten – mit Billigung der USA und Großbritannien – "wohlvorbereitetes System zur Dezimierung und Vertreibung der Deutschen" aus den Ostgebieten, um "eine neuartige Form staatlich gelenkter Liquidationspolitik" (Zitat des Autors aus Jürgen Thorwald: Die große Flucht, München/Zürich 1979. Seite 91), um die gewollte Folge der von höchsten Stellen ausgegebenen Appelle an Haß, Rachsucht und Tötungsinstinkte. ...

Sehr zu Recht stellt der englische Philosoph Bertrand Russell die Frage, ob Massenvertreibungen nur dann Verbrechen seien, wenn sie "von unseren Feinden während des Krieges vorgenommen werden", dagegen gerechte Mittel für die gesellschaftliche Neuordnung, wenn "unsere Verbündeten sie in Friedenszeiten durchführen". ...

Eine schonungslose Offenlegung finsterner Kapitel der Menschheitsgeschichte ohne Rücksicht auf die Nationalität der für diese Tragödien Verantwortlichen ist ein Gebot der Wahrheit und der Gerechtigkeit; sie allein kann Grundlage gegenseitigen Verzeihens und echter Verständigung sein. Man kann nicht, wie es in Nürnberg geschehen ist, Deutsche durch die Repräsentanten von Mächten aburteilen lassen, die selbst gleiche Verbrechen angeordnet oder geduldet haben, wie sie dem deutschen Volke vorgeworfen werden.

Es verstieße gegen seine Würde und sein Selbstverständnis, wenn sich das deutsche Volk widerspruchslos auf Generationen hinaus mit der ihm zgedachten Büberrolle abfinden und zu all dem schweigen würde, was ihm von den Siegern an Furchtbarem angetan worden ist. Eine Besinnung hierauf - fernab von Rache- und Vergeltungsgefühlen - schulden wir Deutschen auch den Millionen der unschuldigen Opfer der Vertreibungsverbrechen, die stellvertretend für das deutsche Volk Unsägliches erduldet haben. ...

Der tschechische Staatspräsident Eduard Benesch soll die Vernichtung der sudetendeutschen Volksgruppe nach dem Krieg mit den Worten begründet haben: "Unsere Deutschen ... haben den Staat verraten, die Demokratie verraten, uns verraten, die Menschlichkeit verraten und die Menschheit verraten. ...

In Abwandlung dieser Anklage kann man die von sowjetrussischen Soldaten, von Polen, Tschechen und Jugoslawen gegenüber Deutschen begangenen Vertreibungsverbrechen mit dem Satz überschreiben. Die Initiatoren und Täter dieser Verbrechen haben die Menschlichkeit und die Menschheit verraten.

Das muß vor der Geschichte klargestellt werden.<<

Der deutsche Journalist Ekkehard Kuhn schrieb später in seinem Buch ("Nicht Rache, nicht Vergeltung ...") über die Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa (x024/13-14):

>>Die Solidarität, das Mitgefühl mit den Opfern der Vertreibung, den Toten, den Verletzten, den Entehrten, den Folgegeschädigten ist heute unter uns Deutschen gering oder so gut wie nicht mehr vorhanden. ... Aber die vielen Opfer dieser grausamen Zeit von Flucht und Ver-

treibung dürfen nicht vergessen werden - ebenso wie alle anderen Opfer des Krieges.

Wenn ihr Tod, ihr Leiden einen Sinn erhalten und behalten soll, dann muß die Erinnerung daran Ansporn zu Verständigung und Versöhnung, zur Bewahrung und zum Bau eines wirklichen Friedens sein. Die Erinnerung an das Vergangene soll zwischen den Völkern nicht alte Narben und Wunden aufreißen. Aber die wirkliche Geschichte, die Wahrheit muß genannt werden. ...

Gerade heute, da nunmehr im Osten und bei uns neue Generationen herangewachsen sind, die vieles, was die Älteren erleben mußten, gar nicht mehr wissen und begreifen können, ist eine saubere, faire Aufarbeitung dieser zeitgeschichtlichen Abläufe auch zur Beurteilung politischer Vorgänge der Gegenwart erforderlich. ...<<

Włodzimierz Borodziej (Prof. für Zeitgeschichte an der Universität Warschau und polnischer Co-Vorsitzender der deutsch-polnischen Schulbuchkommission) schrieb später über die letzten Umsiedlungen der Deutschen aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie (x294/102-103): >>...

Im Februar 1946 ... begann der große Abtransport der Deutschen aus Polen. Sie kamen in die britische und die sowjetische Zone. Die Aktion wurde mehrmals unterbrochen, weil die Transportmittel nicht ausreichten, weil die Deutschen als Arbeitskraft in der Erntezeit gebraucht wurden, weil die Behörden in beiden Zonen sich gegen die Aufnahme kranker und arbeitsunfähiger Menschen sperren, weil die Transporte – besonders im Winter 1946/47 – unzureichend versorgt waren, was in einigen Zügen zu Dutzenden von Todesfällen führte.

Im Spätherbst verebbte die große Welle der Zwangsumsiedlung. In den kommenden Jahren stellte sich viel öfter das umgekehrte Problem: Viele (besonders Frauen, deren Männer im Westen waren) wollten gehen, der Staat ließ sie nicht oder ließ sich zumindest lange bitten.

Für die 1948 bis 1950 vorgenommenen, zahlenmäßig geringen Umsiedlungen, deren Summe nur einen Bruchteil jener von 1946 bis 1947 erreichte (erfaßt wurden knapp 140.000 Personen), wäre schon der Begriff der Zwangsaussiedlung, geschweige denn der Vertreibung, irreführend. Bereits in diesen Jahren dürfte die Zahl der freiwillig Ausreisenden – die in Polen schlicht nicht bleiben wollten – größer gewesen sein als der der Ausgesiedelten. ...

Blickt man auf den gesamten Zeitraum von 1945 bis 1950 zurück, in dem etwa 3,5 Millionen Deutsche Polen verlassen mußten, fallen vor allem drei Umstände auf. Erstens die extrem unterschiedlichen Lebensbedingungen der Deutschen: Das meiste Leid erlitten jene, die in die Lager kamen (wobei die Unterschiede zwischen den einzelnen Lagern ebenfalls beachtlich waren). Unter den weniger als 200.000 Toten unter polnischer Herrschaft dürften gerade die Lagerinsassen die Mehrheit ausgemacht haben.

Die meisten verloren nach und nach den ganzen oder fast den ganzen Besitz. Zehntausende leisteten innerhalb und außerhalb der Lager Zwangsarbeit, ebenfalls unter unterschiedlichen Bedingungen. Zehntausende arbeiteten in polnischen Betrieben, ohne Zwangsarbeiter zu sein, ein Teil davon als unentbehrliche Fachleute, die vor dem polizeilichen Zugriff offiziell geschützt und entsprechend entlohnt wurden. ...<<

Der nordamerikanische Völkerrechtler und Historiker Dr. Alfred M. de Zayas berichtete später über die anglo-amerikanische Einstellung zur Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa (x028/196-198): >>

Obwohl das in Amerika und Großbritannien nicht unbedingt Tabu ist, so hat die Presse die Vertreibung der Deutschen doch niemals ausführlich behandelt. Die meisten Amerikaner und Briten wissen kaum, daß sie überhaupt stattgefunden hat, und noch weniger, daß die westliche Zustimmung zum Prinzip der gewaltsamen Umsiedlung die amerikanische und britische Regierung zu Helfershelfern dieser unmenschlichen Unternehmung gemacht hat. Gewiß sind die Westmächte nicht in dem Maße verantwortlich wie die vertreibenden Staaten, aber zweifellos hat erst die anglo-amerikanische Zustimmung zum Grundsatz der Zwangsumsiedlung die Katastrophe von 1945-48 möglich gemacht.

... Die drakonischen Maßnahmen, die den Deutschen aus den Ostgebieten aufgezwungen wur-

den, hat man nachträglich als "Vergeltung" für die unsagbaren NS-Verbrechen im Osten zu rechtfertigen versucht. Nur traf diese Art "Vergeltung" nicht nur NS-Funktionäre – also die "Täterseite", gemäß einer heute gebräuchlichen Formulierung – sondern in erster Linie die "Frauen und Kinder, die Armen und die Kranken"; letztlich also die ganze Bevölkerung – ohne Rücksicht auf den Grad individueller Schuld oder gar Schuldlosigkeit. ...

Man sollte hier vor der verwerflichen Tendenz warnen, die Vertreibung nachträglich als logische Folge der Hitler-Verbrechen hinzustellen - oder gar zu legitimieren. Im Hinblick auf Individualität des Leidens darf man die Opfer der Vertriebenen weder bagatellisieren, noch gegen die NS-Verbrechen aufrechnen oder der Vergessenheit preisgeben. Heute neigt man in Großbritannien und in Amerika dazu, die Vertreibung der Deutschen nur vor dem Hintergrund von Auschwitz zu sehen. Diese Sicht ist historisch falsch, denn es gab keinen kausalen Nexus (ursächlichen Zusammenhang).

Die Vertreibung war schon deshalb keine "Antwort" auf die während des Krieges noch gar nicht in ihrem vollen Ausmaß bekannt gewordenen NS-Greuel, weil sie einem von den polnischen und den tschechischen Exilregierungen schon lange vorher ins Auge gefaßtem Ziel entsprach, das sie im Laufe des Krieges durchsetzen wollten. Diese heute von vielen Anglo-Amerikanern gebräuchliche Betrachtungsweise ist auch moralisch höchst fragwürdig, denn sie akzeptiert stillschweigend die Auffassung, man dürfe die an Schuldlosen begangenen Verbrechen durch Verbrechen an wiederum Unschuldigen vergelten.

Die Deutschen sind mit dem Erbe Hitlers belastet, und Auschwitz wird auch in Zukunft seinen Schatten über ihre Geschichte werfen. Man sollte freilich auch wissen, daß es weder im Zweiten Weltkrieg noch in der gesamten Weltgeschichte ein Leidensmonopol gab oder gibt. Aller Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist mit Ehrfurcht zu gedenken. Es würde gegen das wissenschaftliche Ethos verstoßen, ließe man die Vertreibung der Deutschen "unaufgearbeitet". Die Verharmlosung dieser Ereignisse bedeutete Hohn und Unbarmherzigkeit den Opfern gegenüber. ...

Jedenfalls müssen wir alle begreifen, daß die Vertreibung nicht nur ein historisches, sondern vornehmlich ein menschenrechtliches Problem darstellt. Menschenrechte sind aber unteilbar. Damit ist eine unterschiedliche Beurteilung schwerster Menschenrechtsverletzungen aufgrund unterschiedlicher Maßstäbe unzulässig. Auch der Gedanke der Kollektivschuld ist ein für allemal zu verwerfen, sei es einer deutschen Kollektivschuld für NS-Greuel, sei es einer osteuropäischen oder anglo-amerikanischen für die Vertreibung. Victor Gollancz hat diesen Gedanken bereits in seiner Londoner Rede, 1947, als "unsinnigen, unliberalen, antichristlichen, beklagenswert nazistischen Gedanken" verurteilt. ...

Für die Deutschen und für Deutschland stellt die Vertreibung ohne Zweifel die gravierendste Kriegsfolge dar. Für die Anglo-Amerikaner hingegen aber auch für die Osteuropäer bleibt sie eine moralische Hypothek. Der Londoner Economist schrieb bereits 1945, ... daß nämlich die Alliierten den Krieg gegen Hitler mit einem Frieden in Hitlers Stil beendet hätten. Es geht also nicht an, die Ungeheuerlichkeit der Vertreibung zu bestreiten; auch in Zukunft wird man sie nicht leugnen können. In diesem Sinne soll die Erinnerung wachgehalten werden. Dies darf aber nicht nur die Aufgabe der Historiker sein.

Diese Aufforderung geht an uns alle. ...<<

Der nordamerikanische Historiker Norman Naimark schrieb später in seinem Buch "Flammender Haß. Ethnische Säuberungen im 20. Jahrhundert" (x308/231-232,239,241): >>... Ethnische Säuberungen sind immer mit Gewalt verbunden. Menschen geben ihre Häuser nicht freiwillig auf. Sie müssen verjagt werden, manchmal auf die brutalste Weise. während aber im Krieg im allgemeinen bewaffnete Männer ihren Willen, ihre Maschinen und ihre Zahl aneinander messen, stehen sich bei der ethnischen Säuberung meist ein bewaffneter Täter und ein unbewaffnetes Opfer gegenüber, fast immer ein bewaffneter Mann und eine unbewaffnete

Frau, ein Kind oder ein alter Mensch. Die Gewalt geschieht aus der Nähe und sie ist heimtückisch. ...<<

>>... Ethnische Säuberung umfaßt nicht nur die Deportation ganzer Völker, sondern auch die Auslöschung der Erinnerung an ihre Anwesenheit. Die physischen Überbleibsel der Nation werden als erste zerstört. ...<<

>>... An ethnischen Säuberungen ist nichts "Sauberes". Sie sind von Gewalt und Brutalität in ihrer extremsten Form durchsetzt. Ethnische Säuberung ist aber mit Verbrechen gegen das Eigentum, also Raub und Diebstahl, ebenso verbunden wie mit denen gegen Menschen, sowohl durch den Staat als auch durch Einzelpersonen.

Obwohl die Motive für die Vertreibungen primär politisch und ideologisch, nicht ökonomisch waren, herrschte in allen Fällen die Idee vor, die Opfer – Griechen und Armenier, Juden, Tschetschenen, Inguschen und Krimtataren, Deutsche, Bosnier und Kosovo-Albaner – seien reich und überdies durch die Ausbeutung ihrer dominierenden Nachbarn reich geworden. Aus diesem Grund verdienten sie es, enteignet und beraubt zu werden. ...<<

Der deutsche Jurist und Publizist Heinz Nawratil (1937-2015) berichtete später über die Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa (x309/122): >>... Zusammenfassend bleibt festhalten, daß die Vertreibung der Deutschen aus Ostdeutschland und Osteuropa nicht nur die größte Vertreibung der Weltgeschichte war, sondern auch aufgrund der 2,8 bis drei Millionen Menschenleben, die sie gefordert hat, als Völkermord einzustufen ist.

Die Vertriebenen sind im Übrigen rassistisch Verfolgte; denn ihr einziges Verbrechen, war ihre ethnische Zugehörigkeit. ...<<

Dekrete, Verordnungen, Bekanntmachungen und Pressemeldungen der polnischen Regierung von Juni 1945 bis 1949

Ein Befehlshaber der 5. polnischen Infanteriedivision ordnet am 21. Juni 1945 Vertreibungsaktionen in den deutschen Ostgebieten an (x024/127): >>Nun ist in der Geschichte Polens der historische Tag angebrochen, um den deutschen Unflat aus diesen ewig polnischen Gebieten hinauszuerwerfen. ...<<

In einem polnischen Militärbefehl vom 22. Juni 1945 heißt es (x024/127): >>Die Aussiedlung der Deutschen, die östlich der Oder wohnen, muß entschieden durchgeführt werden. Man muß daran denken, daß hier eine Aufgabe von großer Bedeutung vor uns liegt. ...<<

Die polnische Regierung (Minister Ochab) erklärt am 22. Juni 1945 (x111/40): >>... daß sich östlich der Oder-Neiße-Linie nur noch rd. 2,5 Millionen Deutsche aufhalten, die ausgewiesen werden sollen.<<

Polens Ministerpräsident Osobka-Morawski kündigt am 10. Juli 1945 öffentlich an, daß man alle Deutschen, die sich noch in Polen und in den "polnisch verwalteten Gebieten" aufhalten, ausweisen wird (x040/290).

Die polnische Regierung ordnet am 14. Juli 1945 mit einem Sonderbefehl die Austreibung der deutschen Bevölkerung aus der Stadt Bad Salzbrunn in Schlesien an (x024/125): >>1. Am 14.07.1945, ab 6 bis 9 Uhr, wird eine Umsiedlung der deutschen Bevölkerung stattfinden.

2. Die deutsche Bevölkerung wird in das Gebiet westlich des Flusses Neiße umgesiedelt.
3. Jeder Deutsche darf höchstens 20 kg Reisegepäck mitnehmen.
4. Kein Transportmittel (Wagen, Ochsen, Pferde, Kühe usw.) wird erlaubt.
5. Das ganze lebendige und tote Inventar ... bleibt als Eigentum der Polnischen Regierung zurück.
6. Die letzte Umsiedlungsfrist läuft am 14. Juli, 10 Uhr, ab.
7. Nichtausführung des Befehls wird mit schärfsten Strafen verfolgt einschl. Waffengebrauch.
8. Auch mit Waffengebrauch wird verhindert, Sabotage und Plünderung. ...
11. Alle Wohnungen in der Stadt müssen offen bleiben, die Wohnungs- und Hausschlüssel müssen nach außen gesteckt werden.<<

Die polnische Regierung erläßt am 13. November 1945 ein Dekret über die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete (x003/95-96): >>... Art. 1. Solange es die außerordentlichen Bedürfnisse erfordern, wird für eine Übergangszeit ein Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete gebildet.

Art. 2. Die Tätigkeit des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete erstreckt sich auf die westlich und nördlich der Staatsgrenzen von 1939 gelegenen Gebiete.

Zum Aufgabenbereich des Ministeriums für die Wiedergewonnenen Gebiete gehören:

- a) die Ausarbeitung von Richtlinien für die Staatspolitik in den Wiedergewonnenen Gebieten sowie eines Planes für ihre Bewirtschaftung und die Überwachung seiner Ausführung,
- b) die Durchführung einer planmäßigen Ansiedlungsaktion,
- c) die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern, die ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse befriedigen,
- d) die Verwaltung des ehemals deutschen Vermögens,
- e) die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete, wobei der Zuständigkeit des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete alle Angelegenheiten unterstehen, welche außerhalb dieser Gebiete zur Zuständigkeit des Ministers für Öffentliche Verwaltung gehören ...

Art. 7. In den Wiedergewonnenen Gebieten üben die Wojewoden und Starosten - jeder in seinem Verwaltungsbereich - die oberste Leitung aller Zweige der staatlichen Verwaltung aus (Art. 2) und haben das Recht in diesem Bereich allen Behörden, Ämtern und amtlichen Organen innerhalb des in Art. 2 bezeichneten Aufgabenbereichs des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete Dienstanweisungen zu erteilen. ...<<

Der polnische Minister für Nationale Verteidigung erteilt am 3. Dezember 1945 den Befehl Nr. 306 betreffend die Aufrechterhaltung der Sicherheit in Polen und in den Wiedergewonnenen Gebieten (x003/116-117): >>Die Verbreitung des Bantentums im Land verringert sich nicht, sondern wächst sogar in einigen Landesteilen. ...

Wir müssen erreichen, daß jeder Bürger sichere und ruhige Arbeitsverhältnisse sowie die Garantie der persönlichen Sicherheit genießt, daher müssen die verbrecherischen Elemente im ganzen Land so schnell wie möglich ausgerottet werden. ...

Zu diesem Zweck erteile ich folgenden Befehl:

1. Jeder Befehlshaber eines Wehrbezirks nimmt unverzüglich eine Abgrenzung der Gebietsteile vor, für welche die einzelnen Garnisons- und Abteilungskommandeure verantwortlich sind.
2. Jeder Garnisons- bzw. Abteilungskommandeur ist mit den zivilen Behörden für die Aufrechterhaltung der Sicherheit innerhalb seines Gebietes mitverantwortlich und nimmt aktiven Anteil an der Bekämpfung des Bantentums; hierbei arbeitet er mit den Vertretern der Bürgermiliz und des Sicherheitsapparates seines Gebietes eng zusammen.
3. Im Einvernehmen mit diesen Behörden sind oft, jedoch unerwartet, Kontrollpatrouillen auf allen Wegen und Straßen zu unternehmen. Darüber hinaus sind gemeinsam mit der Bürgermiliz und mit den Organen der Öffentlichen Sicherheit Kontrollpatrouillen zu organisieren. Verdächtige Personen sind festzunehmen und den Sicherheitsbehörden zu übergeben.
4. Auf Wunsch der Organe der Miliz und der Sicherheitsorgane ist jede Militäreinheit verpflichtet, sofortige und ausreichende Hilfe bei der Bekämpfung von Banditen zu leisten. ...
5. Wenn sich Banden im Gebiet einer Garnison oder Abteilung zeigen sollten, sind die Banditen sofort aus eigener Initiative bis zur endgültigen Vernichtung oder Zerspaltung zu verfolgen.
6. Der Garnisonskommandeur ist persönlich für die Disziplin der Truppen seiner Garnison verantwortlich. Dasselbe gilt für die Kommandeure selbständiger Abteilungen. Außer den normalen Mitteln zur Erhaltung der Disziplin sind in den Einheiten Nachkontrollen durchzuführen, um festzustellen, ob die einzelnen Soldaten nicht nachts mit der Waffe auf Raub ausgehen; solche Fälle wurden nämlich festgestellt.
7. ... Alle Mißhelligkeiten zwischen dem Militär und der Miliz sowie dem Sicherheitsapparat sind so schnell wie möglich zu beseitigen.<<

Das polnische Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete beschließt am 5. Februar 1946 einen Runderlaß betreffend die Übernahme des verlassenen und ehemals deutschen Vermögens durch die Behörden der allgemeinen Verwaltung (x003/106,109): >>... Um die Übernahme der Bewirtschaftung des verlassenen und ehemals deutschen Vermögens durch den Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete und durch die ihm unterstellten Behörden möglichst zu beschleunigen, ist vor der formellen Veröffentlichung dieses Dekrets mit der Übernahme der Geschäfte der vorläufigen Staatlichen Verwaltung zu beginnen. ...

Dieser Runderlaß betrifft alle nordwestlichen Wojewodschaften, d.h. sowohl diejenigen, welche ausschließlich Wiedergewonnene Gebiete umfassen (Masuren, Pommern, Niederschlesien), wie auch diejenigen, welche nur z.T. Wiedergewonnene Gebiete einschließen, wie:

1. die Wojewodschaft Schlesien-Dombrowa, und zwar die Kreise: Kreuzburg, Rosenberg, Guttentag, Stadt Oppeln, Landkreis Oppeln, Groß-Strehlitz, Hindenburg, Stadt Beuthen, Landkreis Beuthen, Stadt Ratibor, Landkreis Ratibor, Cosel, Leobschütz, Neustadt, Falkenberg, Stadt Neiße, Landkreis Neiße, Grottkau.
2. die Wojewodschaft Posen – das Land Lebus, und zwar die Kreise: Schneidemühl, Schönlanke, Friedeberg/Neumark, Stadt Landsberg, Landkreis Landsberg, Meseritz, Schwerin, Zielonitz, Frankfurt (der rechts gelegene Teil des Stadtkreises), Schwiebus, Grünberg, Crossen/Oder, Guben, Fraustadt.

3. die Wojewodschaft Danzig, und zwar die Kreise: Stadt Elbing, Landkreis Elbing, Marienburg, Stuhm, Marienwerder, Lauenburg, Bütow, Stadt Stolp, Landkreis Stolp, Rummelsburg, Schlawe.

4. die Wojewodschaft Pommerellen, und zwar die Kreise: Schlochau, Flatow. ...

5. die Wojewodschaft Bialystok, und zwar die Kreise Goldap, Treuburg und Lyck. ...<<

Das polnische Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete beschließt am 14. Februar 1946 einen Runderlaß betreffend die Sicherstellung des ehemals deutschen Vermögens (x003/111-112): >>An alle Bezirks-Bevollmächtigten der Regierung in den Wiedergewonnenen Gebieten.

Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete hat begonnen, die Beschlüsse des Alliierten Kontrollrates in Berlin betr. die Ermöglichung der Rückkehr der deutschen Bevölkerung ins Reich zu verwirklichen. Da es oftmals unmöglich sein wird, die von den Deutschen geräumten Höfe und Wohnungen sofort mit polnischen Ansiedlern zu besetzen, ist die entsprechende Sicherstellung des zurückgelassenen beweglichen wie auch unbeweglichen ehemals deutschen Vermögens von erstrangiger Bedeutung.

Zu diesem Zweck ordnet das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete folgendes an:

1. Das zurückgelassene ehemals deutsche Vermögen muß unverzüglich nach der Entfernung der Deutschen derart sichergestellt werden, daß eine auch noch so geringe Minderung durch Diebstahl oder Zerstörung unmöglich ist.

2. Um Wohnungseinrichtungen weitestgehend zu sichern, sind die in den Wohnungen befindlichen beweglichen Sachen in die Magazine der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung abzutransportieren; falls dies nicht möglich ist, sind diese Gegenstände mit Hilfe der Deutschen möglichst in ein von den Deutschen geräumtes Gebäude zusammenzutragen, das versiegelt und von einem ständigen Posten der Bürgermiliz bis zur Verteilung an Repatrianten oder bis zum Abtransport in die Magazine der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung bewacht werden soll.

3. Das zurückgelassene lebende Inventar ist in der Weise zu sichern, daß es der ansässigen polnischen Bevölkerung zur Beaufsichtigung und Benutzung übergeben oder planmäßig an die bereits angesiedelten Repatrianten und Umsiedler, welche solches Inventar nicht besitzen, verteilt wird. ...

6. Die von den Deutschen geräumten Wohnungen dürfen auf keinen Fall ohne Einverständnis der lokalen Ansiedlungsausschüsse bzw. Ansiedlungsreferate vermietet werden; diese setzen fest, welche Wohnungen in der betreffenden Ortschaft mit Rücksicht auf den Ansiedlungsplan frei bleiben müssen.

7. Um diese Aktion zur Sicherstellung des ehemals deutschen Vermögens erfolgreich durchzuführen, setzen sich die Kreisbevollmächtigten unverzüglich mit den Organen der Bürgermiliz und der Öffentlichen Sicherheit in Verbindung. ...<<

Das polnische Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete beschließt am 19. Februar 1946 einen Runderlaß betreffend Maßnahmen gegen die Verwüstungen von Arbeitsstätten innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete (x003/113): >>Es kommen zahlreiche Fälle vor, daß Ansiedler (vorwiegend Umsiedler aus Zentralpolen) nach kurzem Aufenthalt in den Wiedergewonnenen Gebieten an ihre alten Wohnorte zurückkehren, willkürlich die ihnen zur Benutzung überlassenen Wohnungen, landwirtschaftlichen Höfe und Werkstätten verlassen und dabei das übernommene oder ohne Schutz zurückgelassene staatliche Vermögen verwüsten, wegführen oder veräußern. Wie in zahlreichen Fällen festgestellt wurde, kommt ein gewisser Teil der ... Ansiedler schon mit dieser Absicht in die Wiedergewonnenen Gebiete in der Hoffnung, straflos auszugehen.

Um solche Fälle in Zukunft zu unterbinden, ordne ich folgendes an:

Die Ansiedlungsorgane sind verpflichtet, solche Fälle aufzudecken und sie unverzüglich den

Delegaten der Sonderkommission zur Bekämpfung von Mißständen und Schädigungen der Wirtschaft oder der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. ...

Um derart schädlichen Vorfällen erfolgreich entgegenzuwirken, sind die Wojewodschafts- und Kreis-Bodenämter, die lokalen Organe der Vorläufigen Staatlichen Verwaltung sowie andere Behörden und Amtsstellen zur Beteiligung an dieser Aktion heranzuziehen. ...<<

Das polnische Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete beschließt am 27. Februar 1946 eine Verordnung betreffend die Zusammenarbeit der militärischen und zivilen Behörden sowie der Bevölkerung zwecks Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Wiedergewonnenen Gebieten (x003/115-116): >>Um die zivilen Behörden und die Organe der Bürgermiliz und des Sicherheitsapparates bei der ihnen anbefohlenen Aufrechterhaltung der Sicherheit des Landes zu unterstützen, hat der Minister für Nationale Verteidigung durch Befehl vom 3. Dezember 1945 allen Militäreinheiten die sofortige aktive Beteiligung bei der Bekämpfung des Bandentums und bei der Wiederherstellung normaler Sicherheitsverhältnisse innerhalb des Landes befohlen. Im Zusammenhang damit weise ich alle Bezirksbevollmächtigten der Regierung an:

1. sich sofort mit den zuständigen Kommandeuren der Wehrbezirke über die Grundsätze und Art der Zusammenarbeit bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit innerhalb der unterstellten Gebiete zu verständigen; ...

5. alle Fälle von Trunksucht unerbittlich dadurch zu bekämpfen, daß bei jedem Alkoholmißbrauch auf öffentlichen Plätzen ohne Rücksicht auf die gesellschaftliche Stellung der betreffenden Person strenge Polizei- und Verwaltungsstrafsanktionen verhängt werden, bei Personen dagegen, die eine öffentliche Stellung bekleiden, sofortige Dienstenthebung erfolgt;

6. die geheimen Brennereien sowie der Schwarzhandel und den illegalen Ausschank von Branntwein durch eine einmalige Mobilisierung aller staatlichen Vollzugsorgane sowie aller politischen und gesellschaftlichen Amtswalter endgültig auszurotten; ...

13. unabhängig davon, die Vorbereitungsarbeiten zur Organisierung der Bürgerwehr einzuleiten, welche ... ein Hilfsorgan der Bürgermiliz ist.<<

Die polnische Regierung beschließt am 1. März 1946 ein Dekret über die Bildung einer Bürgerwehr innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete (x003/119-121): >>... Art. 1. Innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete wird in den ländlichen Gemeinden und kreisgebundenen Städten eine Bürgerwehr (Straz Obywatelska) gebildet.

Art. 2. Zu den Aufgaben der Bürgerwehr gehören:

a) die Zusammenarbeit mit den Organen der Bürgermiliz zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutz des öffentlichen Eigentums,

b) die Hilfeleistung und Verteidigung bei einer Bedrohung der persönlichen Sicherheit der Mitbürger oder ihres Vermögens.

Art. 3. Die Bürgerwehr wird vom Starosten im Einvernehmen mit dem Kreiskommandanten der Bürgermiliz auf Antrag der Gemeinde- oder Stadtverwaltung einberufen. Dieselbe Behörde bestimmt die Stärke der Bürgerwehr in den einzelnen Landgemeinden und den kreisgebundenen Städten.

Art. 4. Die Anwärter für den Dienst in der Bürgerwehr werden von der Gemeinde- oder Stadtverwaltung aus den Reihen der volljährigen, in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Männer mit gutem Leumund ausgewählt. Der Starost bestimmt nach Begutachtung des Kommandanten der Bürgermiliz unter den vorgeschlagenen Kandidaten die zum Dienst in der Bürgerwehr berufenen Personen. Negative Gutachten des Kreiskommandanten der Bürgermiliz sind bindend.

Art. 5. Der Dienst in der Bürgerwehr ist Pflicht, unentgeltlich und wird nur innerhalb des Gebietes der Gemeinde, in welcher die zum Dienst berufene Person ihren Wohnsitz hat, ausgeübt.

Art. 6 Vom Dienst in der Bürgerwehr sind befreit:

... c) Geistliche und Ordensleute anerkannter Konfessionen, ... e) Männer über 60 Jahre. ...

Art. 7. Die Bürgerwehr untersteht in ihrer Dienstausbübung den zuständigen Kommandanten der Bürgermiliz.

Art. 8. Der Dienst darf wöchentlich nicht mehr als 16 Stunden betragen.

Art. 9. Die Mitglieder der Bürgerwehr sind im Dienst berechtigt, Schußwaffen zu tragen. Vor der Aushändigung der Waffe muß jedes Mitglied der Bürgerwehr einer entsprechenden Schulung unterzogen werden.

Art. 10. Die Mitglieder der Bürgerwehr sind im Dienst berechtigt, verdächtige Personen ... festzunehmen. Festgenommene Personen sind unverzüglich dem nächsten Posten der Bürgermiliz zuzuführen. ...

Art. 12. Von der Waffe darf nur in Fällen der offensichtlichen Notwehr Gebrauch gemacht werden, wenn der beabsichtigte Zweck nicht mit anderen Mitteln zu erreichen ist. ...

Art. 13. Für Vergehen, die im Dienst begangen wurden, unterliegen die Mitglieder der Bürgerwehr den gleichen Straf- und Disziplinarbestimmungen wie Funktionäre der Bürgermiliz.

...

Art. 15. Die Mitglieder der Bürgerwehr genießen im Dienst denselben Rechtsschutz wie die Funktionäre der Bürgermiliz. ...<<

Das polnische Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete beschließt am 7. März 1946 einen Runderlaß über die Sicherstellung des beweglichen und unbeweglichen Eigentums der repatriierten Deutschen (x003/122-124): >>... Für die Zeit der Repatriierung der Deutschen aus den Wiedergewonnenen Gebieten wird in jeder städtischen und ländlichen Gemeinde eine Kommission zum Schutze des ehemals deutschen Vermögens gebildet, deren Aufgabe es ist, dieses Vermögen vor Verwüstung, Raub und Zerstörung zu bewahren. ...

§ 4 Zu den Aufgaben der Kommission zum Schutze des Vermögens gehören:

a) die Sicherstellung der von den Deutschen geräumten Wohnungen, ...

e) die Sicherung der Magazine und Aufbewahrungsräume, in denen die abtransportierten Sachen deponiert wurden,

f) die Einrichtung von Tages- und Nachtposten an den einzelnen Objekten sowie die Kontrolle dieser Wachposten, ...

Gemäß der geltenden Gesetzgebung geht das von den repatriierten Deutschen zurückgelassene Vermögen kraft Gesetzes in das Eigentum des Staates über.

§ 5 Die Kommission zum Schutze des Vermögens ist berechtigt, den Organen der Bürgermiliz und anderen öffentlichen Funktionären sowie den zur Zusammenarbeit mit der Kommission berufenen Privatpersonen Anordnungen und Befehle zu erteilen, soweit diese die Sicherstellung des Vermögens bezwecken.

(4) Die Mitglieder der Kommissionen zum Schutze des Vermögens tragen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit am linken Arm eine weiß-rote Binde. ...

§ 9 (1) Der Kreisbevollmächtigte der Regierung benachrichtigt drei Tage vor Beginn der Repatriierung der Deutschen aus der betreffenden Gemeinde die Kommission zum Schutze des Vermögens, wann die Repatriierung erfolgt, welche Deutschen der Repatriierung unterliegen und wo diese Personen wohnen. ...

§ 11 Der Kreisbevollmächtigte der Regierung stellt für die Zeit der Aussiedlung der Deutschen aus der betreffenden Gemeinde der Kommission zum Schutze des Vermögens erforderlichenfalls zur Verfügung:

a) 80 Prozent der ihm zur Verfügung stehenden Bürgermiliz, mit Ausnahme des Büropersonals,

b) 50 Prozent der Beamten und Angestellten der Stadtverwaltung und Selbstverwaltung ...

c) alle Angestellten des Kreisamtes ...<<

Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete beschließt am 21. März 1946 einen Runderlaß betreffend die Bildung und Organisation der Städtischen Liegenschaftsverwaltungen (x003/139-141): >>Durch Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete ... vom 25. Februar 1946 wurde die Übertragung der Verwaltung der verlassenen und ehemals deutschen Liegenschaften an die Stadt- und Landgemeinden angeordnet.

Im Zusammenhang mit dieser Verordnung ersuche ich die Bezirksbevollmächtigten der Regierung, die einzelnen Selbstverwaltungskörperschaften anzuhalten, zur Erfüllung dieser Aufgaben Kommunalunternehmen unter dem Namen "Städtische Liegenschaftsverwaltung" auf Grund der nachstehenden Organisationsrichtlinien zu bilden:

1. Zum Aufgabenbereich dieser Unternehmen gehört die Verwaltung:

- a) der Wohngrundstücke, die Eigentum der Gemeinde sind und dem Unternehmen (Städtische Liegenschaftsverwaltung) von der Gemeinde übertragen wurden,
- b) von ehemals deutschen Liegenschaften, die gemäß der oben erwähnten Verordnung des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete den Gemeinden zur Verwaltung übertragen wurden,
- c) von verlassenen Vermögen, die wie oben übertragen wurden, ...

3. An der Spitze des Unternehmens steht ein Direktor, der von der Stadtverwaltung berufen wird. ... Der Direktor handelt auf Grund einer von der Stadtverwaltung erteilten schriftlichen Vollmacht, durch welche er zur Verwaltung der Grundstücke und zur Vertretung allen Behörden, Amtsstellen, Gerichten und dritten Personen gegenüber ermächtigt ist, sowie dazu:

- a) alles zu unternehmen, um die Häuser in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten,
- b) Versicherungsverträge abzuschließen und zu ändern,
- c) Mietzinsen einzukassieren,
- d) Pacht und Mietverträge abzuschließen und zu ändern, ...

Die Städtische Liegenschaftsverwaltung darf selbst nur solche Liegenschaften verwalten, die vollkommen rentabel sind.

Alle Einfamilienhäuser, kleine Mehrfamilienhäuser sowie Wirtschaftsgebäude sind zu verpachten. ...

Bei der Verpachtung ist der Vorrang einzuräumen:

- a) Personen, die einen Entschädigungsbescheid des Staatlichen Repatriierungsamtes besitzen,
- b) Teilnehmern der Unabhängigkeitskämpfe und ehemaligen Insassen von deutschen Konzentrationslagern und politischen Gefängnissen,
- c) Personen, die Entschädigungsbescheide besitzen, aus welchen hervorgeht, daß ihre Häuser in der Hauptstadt Warschau völlig zerstört wurden. ...

Liegenschaften dürfen nur an Personen verpachtet werden, die durch behördliche Bescheinigungen ihre Eigenschaft als ständiger Ansiedler bzw. ihre ständige Beschäftigung am Pachtort glaubhaft nachweisen. ...<<

Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete beschließt am 24. März 1946 einen Runderlaß über die Durchführung der Erfassung des ehemals deutschen beweglichen Eigentums (x003/142-154): >>... § 1 Gegenstand der Erfassung ist das ehemals deutsche bewegliche Vermögen, das sich befindet:

- a) in privaten Räumen;
- b) in Dienstwohnungen, ...
- c) in Handels-, Handwerks- und Gewerbeunternehmen, sofern diese von Privatpersonen betrieben werden ...

In noch von Deutschen benutzten Wohnungen erfolgt die Erfassung des beweglichen Vermögens durch die Liquidationsämter erst nach der Aussiedlung der Deutschen. ...

In Wohnungen, die noch gemeinsam von Deutschen und Polen benutzt werden, gilt der Pole als Besitzer allen beweglichen Vermögens, er ist auch verpflichtet, das Erfassungsformular

(für das ehemals deutsche bewegliche Eigentum) auszufüllen. ...

§ 9 Als ehemals deutsches bewegliches Vermögen gelten grundsätzlich alle beweglichen Sachen, die sich gegenwärtig innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete befinden. ...

§ 10 Im Erfassungsformular (Muster Nr. 1) ist grundsätzlich alles in der betreffenden Wohnung vorhandene bewegliche Vermögen aufzuführen. ...

§ 11 In den Formularen brauchen nicht aufgeführt zu werden:

1. Tisch- und Bettwäsche, wenn sie das notwendige Minimum der benutzenden Familie nicht überschreiten,
2. Küchen- und Tischgeschirr, wenn es nicht komplett ist,
3. kleinere Hausratgegenstände ohne größeren Wert,
4. kleinere Dekorationsstücke auf Tischen, in Schränken und an den Wänden,
5. andere Gegenstände, deren Gebrauchswert so unbedeutend ist, daß es unzweckmäßig ist, sie aufzuführen oder in die Magazine der Liquidationsämter zu überführen.

§ 12 In Erfassungsformularen für Unternehmen des Handwerks oder anderer ... Gewerbe sind aufzuführen:

a) die gesamte Einrichtung der Arbeitsstätte, b) vorhandene Warenbestände mit genauer Bezeichnung, Art, Gewicht oder Maßen der Waren.

§ 17 Um festzustellen, ob die Besitzer von ehemals deutschem beweglichem Vermögen die Formulare dem tatsächlichen Stande entsprechend ausgefüllt haben, führen die Liquidationsämter überraschend Kontrollen durch und stellen dabei fest:

a) ob alle in der betreffenden Wohnung vorhandenen Gegenstände im Formular aufgeführt sind,

b) ob der Schätzwert entsprechend den geltenden Richtlinien angegeben wurde,

c) ob der Besitzer nicht wissentlich erfassungspflichtige Gegenstände verheimlicht hat. ...

Die überraschenden Kontrollen müssen von einem verantwortlichen Beamten des Liquidationsamtes im Beisein von 2 Vertretern des öffentlichen Lebens durchgeführt und außer auf die Wohnung selbst auch auf den Dachboden und Keller ausgedehnt werden.

Belehrung:

... Die Nichterfüllung der Erfassungspflicht bewirkt:

1. den Verlust der Berechtigung, das Eigentum an den verheimlichten ehemals deutschen Gegenständen zu erwerben,

2. die Einziehung und den Abtransport der Sachen ins Magazin auf Kosten des (polnischen) Besitzers und

3. die strafrechtliche Verantwortung, die bis zu 5 Jahren Gefängnis und 200.000 Zloty Geldstrafe vorsieht. ...

Bekanntmachung:

... Auf Grund dieser Erfassung wird das Eigentum ... nach Entrichtung der von den Kommissionen bei den Liquidationsämtern festgesetzten Preise übertragen.

Ich fordere daher alle Besitzer von ehemals deutschem beweglichem Vermögen auf, dieses ... durch Einreichung der vom Besitzer wahrheitsgemäß und entsprechend der beigefügten Belehrung ausgefüllten Erfassungsformulare anzumelden. ...

Als einziger Beweis für den legalen Besitz von ehemals deutschen Gegenständen nach Ablauf der für die Durchführung der Erfassung festgesetzten Frist gilt die Kopie des Erfassungsformulars mit der Bescheinigung der Einreichung des Originals. ...<<

Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete beschließt am 6. April 1946 eine Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der polnischen nationalen Zugehörigkeit (x003/-158-168): >>... § 2. Diese Verordnung betrifft Personen, die vor dem 1. Januar 1945 als deutsche Staatsangehörige ihren ständigen Wohnsitz in den Wiedergewonnenen Gebieten hatten.

§ 3. Als im Besitz der polnischen nationalen Zugehörigkeit werden Personen anerkannt, die

einen entsprechenden Antrag stellen, ihre polnische Abstammung oder ihre Verbundenheit mit dem polnischen Volke nachweisen und darüber hinaus eine Treuerklärung gegenüber dem polnischen Volk und Staat abgeben.

§ 4. Interessierte Personen können die polnische nationale Zugehörigkeit mit allen Beweismitteln nachweisen, insbesondere:

a) kann die polnische Abstammung nachgewiesen werden durch Personalausweise oder standesamtliche Urkunden, sie kann auch aus der Form des Namens oder aus der Verwandtschaft mit Polen hervorgehen,

b) kann die Verbundenheit mit dem polnischen Volk nachgewiesen werden durch die Zugehörigkeit zu polnischen Organisationen oder durch die Beteiligung am Kampf um polnische Interessen, ...

§ 5. Nicht anerkannt als zum polnischen Volk gehörig werden Personen polnischer Abstammung:

a) die durch ihr fortdauerndes und notorisches Verhalten ihre Verbundenheit mit dem deutschen Volk oder ihre feindliche Einstellung gegenüber dem Polentum kundgetan haben. ...

§ 6. Die Zugehörigkeit zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihren Unterabteilungen allein ist grundsätzlich noch kein Grund, die Feststellung der polnischen nationalen Zugehörigkeit abzulehnen, da die Parteizugehörigkeit oftmals erzwungen war.

Eine Stellung in der Parteihierarchie dagegen, die aktive Haltung eines Parteimitglieds oder seine feindliche Haltung gegenüber dem Polentum können als Beurteilungsgrundlage dafür dienen, in welchem Maße die betreffende Person mit dem deutschen Volk verbunden war. ...

Antrag auf Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit:

... Ich bitte um Bestätigung meiner Zugehörigkeit zum polnischen Volk und um Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit.

Gleichzeitig bitte ich um die Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit für meine minderjährigen Kinder (unter 14 Jahren): ...

Meinen Antrag begründe ich folgendermaßen:

(Aufzählung aller den Antrag begründenden Umstände, wie: Herkunft, Abstammung, Verwandtschaft, Zugehörigkeit zu polnischen Organisationen, Erziehung im polnischen Sinne, Freundschaftsbeziehungen usw.). ...

Die Glaubwürdigkeit meiner Erklärungen können folgende Zeugen bestätigen: ...

Treueerklärung:

Ich ... gelobe eingedenk meiner polnischen nationalen Zugehörigkeit feierlich, dem polnischen Volk und Staat die Treue zu wahren und gewissenhaft meine Pflichten gegenüber dem polnischen Volk und Staat zu erfüllen. ...<<

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete beschließt am 4. Mai 1946 eine Verordnung über die Organisation, den Dienst, die Schulung sowie die Disziplinarvorschriften der Bürgerwehr (x003/198): >>... § 1. Die Bürgerwehr untersteht unmittelbar dem örtlich zuständigen Kommandanten der Bürgermiliz.

§ 2. Kommandant der Bürgerwehr ist der örtlich zuständige Gemeindevorsteher ...

§ 3. Die Bürgerwehr übt ihren Dienst auf Grund von Instruktionen und Anordnungen der Organe der Bürgermiliz aus.

§ 4. Die Mitglieder der Bürgerwehr tragen im Dienst auf dem linken Arm eine weiß-rote Binde. ...

§ 5. Die Bürgermiliz verteilt an die Mitglieder der Bürgerwehr Waffen.

§ 6. Die Waffen und die in § 4 genannten Armbinden sind nach dem Dienst bei den Gemeindepunkten der Bürgermiliz abzugeben; in Dörfern, in welchen die Miliz keine Posten unterhält, sind die Waffen beim Schulzen oder beim Ortsvorsteher abzugeben.

§ 7. Der Schulze oder Ortsvorsteher ist verantwortlich für die bei ihm abgegebenen Waffen

sowie für ihre Instandhaltung. ...<<

Der Minister für die Wiedergewonnenen Gebiete beschließt am 16. Mai 1946 eine Verordnung über die Mitwirkung dritter Personen bei der Erfüllung der Melde- und Registrierpflicht durch Ausländer (x003/204-205): >>... § 1. Als dritte Personen, die für die Erfüllung der Melde- und Registrierpflicht durch Ausländer verantwortlich sind, gelten:

1. die Eigentümer, Pächter, Verwalter und Hausmeister von Häusern und anderen Liegenschaften sowie von beweglichen Wohneinrichtungen (Wagen, Schiffen, Barken usw.) ...
5. die Arbeitgeber, soweit es sich um Benachrichtigungen (§ 2) in bezug auf Arbeitnehmer handelt, die bei ihnen beschäftigt sind.

§ 2. Die Mitwirkungspflicht wird erfüllt:

1. durch die Benachrichtigung der zuständigen Land- bzw. Stadtgemeinde oder anderer Organe oder Behörden, ...

2. Die Benachrichtigung hat schriftlich oder mündlich innerhalb von 24 Stunden nach Zuzug oder Änderung des Aufenthaltsortes oder des Arbeitsplatzes des Ausländers zu erfolgen. ...

§ 3. Bis zum Abschluß der Repatriierungsaktion der ehemaligen Staatsbürger des Deutschen Reiches deutscher Nationalität besteht die Mitwirkungspflicht ...

§ 4. Personen, welche die Vorschriften dieser Verordnung verletzen, werden ... mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Zloty oder einer Haftstrafe bis zu 6 Wochen oder aber mit beiden Strafen zusammen bestraft, soweit die betreffende Handlung keine Straftat darstellt, die eine strengere Strafe nach sich zieht. ...<<

Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete beschließt am 17. Mai 1946 einen Runderlaß betreffend das Vermögen der ehemals deutschen territorialen Selbstverwaltungskörperschaften (x003/208): >>... Das Vermögen deutscher und Danziger juristischer Personen des öffentlichen Rechts geht kraft Gesetzes in das Eigentum der entsprechenden polnischen juristischen Personen über.

In diesem Zusammenhang bittet das Ministerium ... die Bezirksbevollmächtigten der Regierung, die ihnen unterstellten Organe ... anzuweisen, sofort Maßnahmen zu ergreifen, damit der Übergang des ehemals deutschen kommunalen Vermögens in ihr Eigentum in den Hypothekenbüchern eingetragen wird. ...<<

Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete beschließt am 18. Mai 1946 einen Runderlaß betreffend die Übertragung der ehemals deutschen Kreditinstitute auf das Ministerium für Finanzen (x003/210): >>... 1. Die Vermögen aller verlassenen und ehemals deutschen Kreditinstitute werden vom Ministerium für Finanzen übernommen ...

2. Gegenstand der Übernahme ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der verlassenen und ehemals deutschen Kreditinstitute einschl. der Kreditgenossenschaften ...<<

Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete beschließt ferner am 18. Mai 1946 einen Runderlaß betreffend die Erlaubnis, einige ehemals deutsche bewegliche Sachen zu verkaufen oder unentgeltlich zu übertragen (x003/213-215): >>... 1. Möbel in nichtgebrauchsfähigem Zustand. Der Verkauf darf ausschließlich zu kommerziellen Preisen ... erfolgen.

Die Entscheidung über den Verkauf und über die Festsetzung des kommerziellen Preises obliegt einer Kommission. ...

2. Lebensmittel, die an Kontrollpunkten, auf der Post oder Eisenbahn beschlagnahmt wurden. Nach Abschätzung zu den Handelspreisen sind sie ... zum Verkauf auf dem freien Markt zu überweisen. Lebensmittel in kleineren Mengen (Inhalt eines Pakets oder des Handgepäcks) können ... der Werksküche des nächsten Liquidationsamtes überwiesen werden.

3. Landwirtschaftliche Geräte und Werkzeuge aller Art, soweit sie unmittelbar der landwirtschaftlichen Produktion dienen. ...

4. ... Gegenstände, soweit sie dem persönlichen Bedarf dienen, wie Kleidung, Leib- und Bettwäsche, Töpfe und Küchengeräte, ... sind unentgeltlich Repatriierten, insbesondere landwirt-

schaftlichen Ansiedlern zu übergeben, falls diese ein Gesuch einreichen und ... sie solche Gegenstände nicht besitzen; Überschüsse an beweglichen Sachen dieser Art dürfen auch zu festen Preisen verkauft werden. ...

Darüber, wem, wieviel und was verkauft wird, entscheidet eine Kommission. ... Die Kommission amtiert im Liquidationsamt ...<<

Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete beschließt am 16. Juli 1946 einen Rund-erlaß über die Mitwirkung dritter Personen bei der Erfüllung der Melde- und Registrierpflicht durch Ausländer (x003/264): >>... Die Verordnung ... soll neben der Verordnung des Ministeriums vom 16. Mai 1946 über die Kontrolle der Bewegungen der deutschen Bevölkerung ein weiteres Mittel sein, um zu verhindern, daß sich ehemalige Staatsangehörige des Deutschen Reiches durch willkürlichen Wechsel des Wohnsitzes verstecken, wie sie auch verhindern soll, daß Ausländer ihre Melde- und Registrierungspflicht nicht erfüllen. ...<<

Das polnische Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete beschließt am 22. März 1947 ein Rundschreiben betreffend die Registrierung und Erfassung der deutschen Bevölkerung (x003/370-372): >>Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete hat im einzelnen die Fragen der Erfassung und der Kontrolle der Bewegungen der deutschen Bevölkerung geregelt und ein Verbot für diese Bevölkerung erlassen, willkürlich den Wohnsitz bzw. den vorläufigen ständigen Aufenthaltsort zu verlassen, und es hat schließlich dritte Personen verpflichtet, mit den Verwaltungsbehörden bei der Meldung und Registrierung von Ausländern, unter anderem auch der ehemaligen Staatsangehörigen des Deutschen Reiches deutscher Nationalität, zusammenzuarbeiten. ...

Die Anwendung dieser Vorschriften an Ort und Stelle erfolgt nicht in der richtigen Weise. Obwohl es nämlich innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete noch eine bedeutende Anzahl von Deutschen gibt, treffen die Repatriierungsbehörden bei der Zusammenstellung und Organisation der Transporte auf große Schwierigkeiten, da die Deutschen zwecks Vermeidung der Repatriierung sich zu verbergen beginnen.

Dies betrifft besonders verschiedene Arbeitsstätten und Haushalte, die den Deutschen, um sich billige Arbeitskräfte zu sichern, nicht selten tätige Hilfe leisten, wenn sie sich der Repatriierung entziehen wollen.

Es ist eine bedauernswerte Tatsache, daß einzelne gewissenlose Leiter von Ämtern, Institutionen sowie staatlichen und öffentlichen Unternehmen bisher noch kein Verständnis für die Bedeutung aufbringen können, welche der Durchführung der Repatriierungsaktion der Deutschen zukommt, und entgegen den Anordnungen noch in vielen Fällen durch Beschäftigung unter völlig ungerechtfertigten Bedingungen verschiedenen Deutschen Zuflucht gewähren.

Um dem entgegenzuwirken, ist es notwendig, unverzüglich die Kontrolle des Personenverkehrs der deutschen Personen zu verstärken.

Zu diesem Zweck sind vor allem mit den lokalen Organen der Öffentlichen Sicherheit und der Truppen des Grenzschutzes häufigere und strengere Kontrollen des Personenverkehrs der deutschen Bevölkerung zu vereinbaren. ...

Daneben ist Wert darauf zu legen, daß die Erfassung der Personen deutscher Nationalität laufend aktualisiert wird, damit sie dem tatsächlichen Stand der Dinge entspricht.

Zu diesem Zweck ordnen die Vorsteher der ländlichen und städtischen Gemeinden an:

1. alle Personen deutscher Nationalität, die bereits nach Deutschland repatriert wurden, aus der Erfassungsliste zu streichen;
2. sie rufen durch Plakatanschläge der Verordnung des Wojewoden zur unverzüglichen Erfüllung der Meldepflicht auf.

Um möglichst alle Personen deutscher Nationalität zu erfassen, empfiehlt das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete gleichzeitig, ein Registrierungssystem auf diese Bevölkerung anzuwenden ...

Da es hier um die letzte Etappe der Repatriierung des deutschen Elements aus Polen geht, erwartet das Ministerium von den Wojewoden, daß sie sich persönlich auf das energischste auf allen Gebieten der Verwaltungsarbeit für diese für das neue Polen so bedeutsame Sache einsetzen.<<

Das polnische Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete beschließt am 9. August 1947 ein Rundschreiben betreffend das Gesetz vom 28.04.1946 über die polnische Staatsbürgerschaft von Personen polnischer Nationalität, die in den Wiedergewonnenen Gebieten wohnhaft sind (x003/415-416): >>Art. 1 des genannten Gesetzes lautet: "Die polnische Staatsbürgerschaft steht allen Personen zu, die vor dem 1. Januar 1945 in den Wiedergewonnenen Gebieten ihren ständigen Wohnsitz hatten, vor der Verifikationskommission ihre polnische nationale Zugehörigkeit nachgewiesen haben ... sowie eine Treuerklärung gegenüber dem polnischen Volk und Staat abgelegt haben."

Wie wir sehen, steht die polnische Staatsbürgerschaft kraft Gesetzes allen Personen zu, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) ständiger Wohnsitz in den Wiedergewonnenen Gebieten vor dem 1. Januar 1945,
- b) Nachweis der polnischen Nationalität vor der Verifikationskommission, ...
- d) die Treuerklärung gegenüber dem polnischen Volk und Staat abgelegt haben. ...

Voraussetzung

b) Was bedeutet es, die polnische Nationalität nachzuweisen? ... 1. Die Bestätigung der polnischen nationalen Zugehörigkeit wird von einer Person polnischer Herkunft beantragt, welche Beweise ihrer polnischen Abstammung vorlegt, und 2. dasselbe wird von einer Person nicht-polnischer Herkunft beantragt, welche Beweise ihrer völligen Verbundenheit oder Zusammengehörigkeit mit der polnischen Nation vorlegt. ...

Wenn die volle Verbundenheit mit dem polnischen Volke vorhanden ist, ist ein vor dem 1. Januar 1945 ständiger Bewohner der Wiedergewonnenen Gebiete trotz der mangelnden polnischen Herkunft mit Rücksicht auf seine geistige Haltung und seine kulturelle Einstellung Pole. Andererseits ist ein vor dem 1. Januar 1945 ständiger Bewohner der Wiedergewonnenen Gebiete trotz seiner polnischen Herkunft kein Pole, wenn er vollkommen mit dem deutschen Volk verbunden war und mit Rücksicht auf seine geistige Haltung und seine kulturelle Einstellung Deutscher ist.

So bedeutet also der Nachweis der polnischen Nationalität den Beweis der vollen Verbundenheit, der vollen Zugehörigkeit mit dem polnischen Volke. ...<<

Das polnische Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete beschließt am 12. September 1947 einen Runderlaß betreffend die Repatriierung deutscher Kinder (x003/420): >>Im Zusammenhang mit der Durchführung der letzten Etappe der Repatriierung der Deutschen aus Polen ist es notwendig, alle deutschen Kinder, die sich noch innerhalb der Wiedergewonnenen Gebiete in Kinderheimen, Heimen für Mutter und Kind, Anstalten aller Art oder bei Pflegefamilien befinden, zu verifizieren oder endgültig aus der polnischen Volksgemeinschaft zu eliminieren.

Zu diesem Zweck hat das Ministerium ... ein Spezialverfahren für diese Fälle angeordnet ...

Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete weist gleichzeitig darauf hin, daß es notwendig ist, die Repatriierungsaktion besonders gewissenhaft durchzuführen, wenn es sich um alleinstehende Kinder, d.h. um Kinder ohne elterliche Fürsorge handelt.

Die Repatriierung und die Einteilung dieser Kinder zu den Transporten dürfen einzig und ausschließlich auf Grund von Entscheidungen der Kommissionen ... erfolgen. ...<<

Der Minister für Öffentliche Sicherheit und für die Wiedergewonnenen Gebiete beschließt am 12. September 1947 außerdem die Bildung von Kommissionen zur Repatriierung deutscher Kinder (x003/421-425): >>§ 1 Bei jedem Kreisamt sowie bei allen Verwaltungen kreisfreier Städte werden für die Zwecke der Regierungsverwaltung Kreiskommissionen für die Repatri-

ierung deutscher Kinder gebildet, während gleichzeitig bei den Wojewodschaftsämtern Berufungskommissionen gebildet werden. ...

§ 8 Das Verfahren betrifft deutsche Kinder, die ständig oder zeitweilig die elterliche Fürsorge entbehren; in den Wiedergewonnenen Gebieten betrifft das Verfahren Kinder, gegenüber denen die begründete Vermutung besteht, daß sie aus diesen Gebieten stammen oder während der Okkupation die Verbindung mit ihren Eltern verloren haben; in den übrigen Gebieten Polens betrifft das Verfahren Kinder, gegenüber welchen die begründete Vermutung besteht, daß sie von Deutschen abstammen. ...

§ 11 Die Kreiskommission entscheidet durch einstimmigen Beschluß darüber, ob das betreffende Kind gemäß dieser Instruktion nach Deutschland repatriert werden soll. ...

§ 19 Als von dieser Instruktion betroffene deutsche Kinder gelten zeitweise oder ständig die elterliche Fürsorge entbehrende Kinder:

1. deren Eltern Staatsangehörige des ehemaligen Deutschen Reiches deutscher Nationalität sind oder waren,
2. deren Eltern die polnische Staatsbürgerschaft nach dem Dekret vom 13. September 1946 ... (die) polnische Staatsbürgerschaft entzogen wurde, mit Ausnahme von Kindern über 13 Jahren, welche die Absicht bekunden, in Polen zu bleiben und die in den Punkten 3 und 4 dieses Paragraphen genannten Eigenschaften nicht besitzen.
3. bezüglich welcher das Untersuchungsverfahren das Vorhandensein eines ausgeprägten Gefühls ihrer deutschen nationalen Besonderheit erweist,
4. die in einem solchen Maße durch den hitleristischen Geist verdorben sind, daß ihr Verbleiben in Polen lästig ist,
5. bezüglich welcher beurkundete und unzweifelhafte Meldungen ihrer im Ausland lebenden deutschen Eltern eingehen,
6. welche deutsche Eltern besitzen, die sich in Polen in Gefängnissen, Zwangsaufenthaltslagern oder Zwangsarbeitslagern befinden sowie Gefängnisstrafen für faschistisch-hitleristische Verbrechen verbüßen.

§ 20 Die in § 19 genannten Kinder werden nach Deutschland repatriert.

§ 21 In jedem Falle ist zu prüfen, ob nicht die Voraussetzungen für das Verbleiben des Kindes in Polen gegeben sind ...

§ 23 Aufgefundene Kinder unbekannter Herkunft oder Kinder, deren Eltern verschollen sind oder beim Verlassen der Wiedergewonnenen Gebiete ihren unzweifelhaften Willen zu erkennen gegeben haben, daß das Kind die polnische Staatsbürgerschaft behalten soll, dürfen in Polen verbleiben, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß sie sich unzweifelhaft mit der polnischen Volksgemeinschaft verbunden fühlen und keine Gefühle deutscher nationaler Besonderheit aufweisen.

§ 24 Als Wille der Eltern im Sinne der Bestimmungen des vorherigen Paragraphen gilt auch ihr Verzicht auf das Kind, der durch eigenmächtiges Verlassen des Kindes oder durch Zurücklassen des Kindes ohne Aufsicht zum Ausdruck kommt.

§ 25 Mit voller Überlegung handelnde Kinder, welche ihren Willen äußern, die polnische Staatsbürgerschaft zu behalten, und welche durch ihr Verhalten Loyalität gegenüber dem polnischen Volk und Staat bekunden, werden nicht ausgesiedelt. ...<<

Der polnische Starost (Landrat) von Neidenburg in Ostpreußen erklärt 1948 in einer amtlichen Mitteilung zur Option für Polen (x002/206): >>In Verbindung mit Ihrem ungeklärten Verhältnis zum polnischen Volk und Staat fordere ich Sie auf, sich innerhalb von 2 Wochen ... zu erklären, ob sie die polnische Staatsangehörigkeit dadurch zu erwerben wünschen, daß Sie die Treueerklärung dem polnischen Volk und Staat gegenüber bekunden und unterzeichnen. Für den Fall, daß Sie sich in der oben erwähnten Frist nicht erklären, bemerke ich, daß Ihre Wirtschafft ... vom Staat übernommen wird.<<

Der Präsident der Republik erläßt am 11. Januar 1949 ein Gesetz über die Eingliederung der Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete in die allgemeine Staatsverwaltung (x003/488):

>>Art. 1. Das Ministerium für die Wiedergewonnenen Gebiete wird aufgelöst.

Art. 2. 1. Die nach den bisherigen Vorschriften der Zuständigkeit des Ministers für die Wiedergewonnenen Gebiete unterliegenden Angelegenheiten gehen in den Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Minister über. ...<<

Durch diesen völkerrechtlich unzulässigen Verwaltungsakt werden die polnisch verwalteten deutschen Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie in den polnischen Staatsverband eingegliedert. Polen gibt damit zu verstehen, daß es die Verwaltungshoheit über Ostdeutschland nicht, wie in Potsdam festgelegt, als ein Provisorium betrachtet, sondern diese deutschen Provinzen für immer behalten will (x001/122E-123E).